

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1881. Die Feier eines gemeinsamen Reformationsfestes in den evangelischen deutschen Landeskirchen betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

## Vorlage

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1881.

Die Feier eines gemeinsamen Reformationsfestes in den evangelischen deutschen Landeskirchen betreffend.

Die Generalsynode von 1876 hat dem evangelischen Oberkirchenrat den Auftrag gegeben, die engere Verbindung der deutsch-evangelisch-protestantischen Landeskirchen in der Weise anzubahnen zu suchen, daß die beiden Feste, Reformationsfest und Bußtag, als deutsch-evangelische Fest- und Feiertage an denselben Tagen und zwar, wenn möglich, an Sonntagen gemeinsam gefeiert werden mögen.

Da bald darauf derselbe Gedanke von verschiedenen deutschen evangelischen Kirchenregierungen angeregt und infolge dessen von der Eisenacher Kirchenkonferenz in Behandlung genommen wurde, so schien es uns am zweckmäßigsten, diesen Bestrebungen uns anzuschließen. Hinsichtlich des Bußtages verweisen wir auf unsere desfallige Ausführung in dem der Generalsynode vorgelegten Hauptbericht.

Das Reformationsfest wird in Baden am letzten Sonntag im Juni gefeiert. Die Unionsurkunde hat Beilage A. §. 8 ein solches Fest bereits vorgesehen, auf den Antrag der Generalsynode von 1834 wurde mittelst höchster Entschliehung vom 26. Mai 1835 der erwähnte Tag bestimmt. Dies ge-

schah mit Rücksicht auf die am 25. Juni 1530 erfolgte Übergabe der Augsburger Konfession, als einer der lutherischen und reformierten Kirche gemeinsamen Bekenntnisschrift. Um dieselbe Zeit wird nur noch in Württemberg und zwar schon seit 1740 das Reformationsfest begangen. Die übrigen deutsch-evangelischen Kirchen beziehen ihr Reformationsfest auf den Anschlag der 95 Thesen Luthers und feiern es entweder am 31. Oktober selbst oder an einem nahegelegenen Sonntage, weitaus die meisten am Sonntag nach dem 30. Oktober. Dieser Tag ist unter andern auch in Preußen eingeführt. Die Eisenacher Kirchenkonferenz vom Jahr 1878 hat den einstimmigen Beschluß gefaßt: „Es ist zu empfehlen, daß eine jährliche Reformationsfeier in allen evangelischen Kirchen gehalten und ein voller ganzer Festtag dafür bestimmt werde; um die Feier möglichst zu einer gemeinsamen, d. h. auch gleichzeitigen zu machen, ist zwar nicht zu fordern, daß die Landeskirchen, die alle Jahre den 31. Oktober als Reformationsfest feiern, davon abstehen, wohl aber, daß wenigstens alle andern immer den Sonntag nach dem 30. Oktober, sei es ausschließlich, sei es neben ihrer hergebrachten Feier, für ein gemeinsames Reformationsfest bestimmen.“ Ein solcher Beschluß hat zwar keine bindende Gewalt und es ist beispielsweise noch nicht ausgemacht, wie sich Württemberg dazu stellen wird, immerhin aber werden wir uns in Baden darnach zu richten haben, wenn die eingangserwähnte Absicht der 1876er Generalsynode für das Reformationsfest thunlichst erreicht werden soll. Eine zweimalige Feier im Jahr, wie der Eisenacher Beschluß im letzten Satz ermöglicht, dürfte sich schon um deswillen bei uns nicht empfehlen, weil dadurch leicht die Verschiedenheit unionistischer und lutherischer Auffassung provociert werden könnte.

Allerdings stehen der Verlegung des badischen Reformationsfestes vom letzten Sonntag im Juni auf den Sonntag nach dem 30. Oktober manche Bedenken entgegen. Die bisherige Feier hängt in ihrer Bezugnahme auf die Augsburger Konfession zusammen mit dem Unionsprinzip, sie fügt in die sonst festlose Trinitatiszeit erwünschter Weise einen erheben den Festtag ein, sie legt die mit dem Reformationsfest bei

uns herkömmlich verbundene Kollekte für die Diasporage-  
meinden auf eine Zeit, in der keine andern kirchlichen Kollekten  
mit konkurrieren. Eine Feier des Reformationsfestes am  
Sonntag nach dem 30. Oktober dagegen knüpft geschichtlich  
wenigstens nur an eine That Luthers an, sie bringt einen  
weiteren Festtag nahe zusammen mit Erntefest, Bußtag und  
Advent und sie nähert die Reformationsfestkollekte den andern  
üblichen Kollekten am Bußtag und an Weihnachten. Trotz  
dieser Bedenken glauben wir, dem Zuge nach einer engeren  
Verbindung der deutsch-evangelischen Landeskirchen, welcher  
sich in dem Beschluß der 1876er Generalsynode kund giebt,  
entgegen kommen zu sollen.

Wir haben deshalb unter dem 6. September d. J. von  
Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Ermäch-  
tigung unterthänigst dazu erbeten, daß wir der bevorstehen-  
den Generalsynode den Antrag vorlegen, es möge das Re-  
formationsfest in unsrer badischen evangelischen Landeskirche  
künftig und zwar erstmals 1882 am Sonntag nach dem 30.  
Oktober gefeiert werden. Die allerhöchste Ermächtigung ist  
unter dem 19. September d. J. Nr. 29 erteilt worden und  
wir bringen demnach bei der Generalsynode hiermit erwähnten  
Antrag ein, nach dessen Annahme die Kirchenbehörde mit  
der weiteren Ausführung beauftragt werden dürfte.

Über-  
lutheri-  
schrift.  
d zwar  
ibrigen  
onsfest  
ern es  
legenem  
dem 30.  
en ein-  
r 1878  
pfehlen,  
elischen  
estimmt  
n, d. h.  
rn, daß  
Refor-  
nigstens  
ber, sei  
ier, für  
solcher  
ist bei-  
temberg  
Baden  
te Ab-  
ionsfest  
feier im  
möglichst,  
en, weil  
lutheri-  
forma-  
Sonntag  
Die bis-  
sburger  
t in die  
erheben-  
fest bei